



Faktenblatt

Datum:

26. September 2023

Prämienverbilligung

Grundsätze der Prämienverbilligung

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss für die Krankenpflege versichert sein (Obligatorium). Die Versicherungsprämien werden unabhängig vom Einkommen einheitlich pro Person nach Wohnregion und gewähltem Versicherungsmodell vom Krankenversicherer festgelegt. Als sozialer Ausgleich zur Einheitsprämie sieht das Krankenversicherungsgesetz (KVG) vor, dass die Kantone die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen verbilligen. Überdies müssen die Kantone bei Familien mit unteren und mittleren Einkommen die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen. Die Kantone bezahlen die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Personen.

Die Prämienverbilligung wird von Bund und Kantonen finanziert. Seit 2008 (Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs, NFA) beträgt der Bundesbeitrag 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und ist nicht mehr abhängig von der Finanzkraft der Kantone; er wird auf die Kantone anhand ihrer Wohnbevölkerung (Grenzgänger inbegriffen) aufgeteilt. Die Kantone ergänzen diesen Bundesbeitrag durch eigene Mittel.

Leistungen Bund und Kantone

Für den Vollzug der Prämienverbilligung sind die Kantone zuständig. Sie legen den Kreis der Begünstigten, die Höhe der Verbilligung, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten fest. Dabei weisen die kantonalen Systeme grosse Unterschiede auf, was einen Vergleich erschwert. Der Bund überprüft die Wirksamkeit der Prämienverbilligung periodisch. Dazu beauftragt er ein Unternehmen ausserhalb der Verwaltung. Das letzte Mal wurde die Wirksamkeit der Prämienverbilligung mit Daten von 2020 umfassend untersucht: [Krankenversicherung: Monitoring Prämienverbilligung](#).

Der Bundesrat möchte ausserdem das aktuelle System zur Finanzierung der Prämienverbilligungen verbessern. Er schlägt vor, die Kantone zu verpflichten, für die Prämienverbilligungen einen Beitrag vorzusehen, der einem bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten, die ihren Wohnort im jeweiligen Kanton haben, entspricht. Der Mindestanteil soll davon abhängen, wie stark die Prämien die Einkommen der Versicherten dieses Kantons belasten. Es handelt sich dabei um einen indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative der Sozialdemokratischen Partei. Der Bundesrat hat im September 2021 die entsprechende Botschaft an das Parlament überwiesen. Aufgrund der gesetzlichen Fristen muss das Parlament in der Herbstsession über seine Empfehlung zur [Initiative und den Gegenvorschlag](#) entscheiden.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt rund 5,4 Milliarden Franken Prämienverbilligung ausbezahlt. Der Bundesanteil belief sich dabei auf mehr als die Hälfte (2,9 Milliarden Franken, 53,6 Prozent).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch